

oder Erbitt frengewillige Renunciation und Verzicht, oder auch dahero vaciren, ledig befunden wurde, daß derselbe, oder dieselbe aus dergleichen Mangel und Abgang der Vernunft (dardurch sonst in andern Chur-Fürstenthümern einer von der Succession, vermög der eben auch von wendland Kaiser Carlt den Vierten im Heil. Römischen Reich aufgerichteten guldnen Bull, ausgeschlossen wird) zur Königlichen Regierung nicht tauglich, und darzu von Ihm, oder Ihr kein anderer Erb, oder Erben zum Königreich im Leben, oder zu hoffen wäre.

Hierumen und damit zu ewigen Zeiten alle occasiones zu dergleichen hochabscheulichen Empörungen, als obberührt, abgeschnitten werden mögen; So sagen, ordnen und wollen Wir: Wo einer, oder mehr Unserer Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens der, oder die wären, sich unterstehen würden, anjezo, oder inskünftig, die von denen Rebellen zu unrechtmäßiger Bescheinigung Ihrer nichtigen Wahl, in einigerley Weise oder Weg geführte Prætext, oder andere Mißdeutungen und Disputat, wie dieselbe auch immer obvermeldter Erb-Gerechtigkeit zu entgegen, von Ihnen verdacht und auf die Bahn gebracht werden mögen, mit Worten oder Werken widerum zu erwecken, oder in andere Wege, solche Unsere Erb-Gerechtigkeit anzusechten, daß alle, dieselben ipso facto und mit der That in das Laster und Straff der Beleidigten höchsten Majestät, und öffentlichen Rebellion gefallen seyn, und Leib, Ehr und Gut verlohren haben sollen.

Formula quoque Homagii, quæ in Ordinatione provinciali sequitur, concepta est in Hæredes Stirpis Regiæ.

In Pace Westphalica nihil quidem de Jure Domus Austriacæ in Bohemiam hæreditario habetur expresse; attamen idem in art. 5. §. 41. Instr. Osm. non obscure agnoscitur.

(3) Tuto